

Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts

Ordentliches Mitglied
Delegierter

= juristische Person: Verein
= natürliche Person: die das Stimmrecht ausübt

- Stimmberechtigt gem. § 5 WBV-JO i.V. § 22 der Satzung sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kreis-Jugendwarte
 - c) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
Spielgemeinschaften haben kein Stimmrecht, hier nehmen die Trägervereine (die die SG bilden) das Stimmrecht wahr - § 22 (1) Satzung
- Das Stimmrecht des Vereins wird durch den Delegierten ausgeübt - § 22 (3) Satzung
- Der Delegierte eines Vereins muss eine schriftliche Bescheinigung vorlegen (§ 3 Abs. 1 GVO)
- Kreis-Jugendwarte/Ehrenmitglieder haben ein persönliches Stimmrecht.

Übertragung des Stimmrechts

- Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. (*Verein A überträgt sein Stimmrecht auf Verein B.*)
- Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur zwischen Vereinen des selben Basketballkreises möglich.
- Die Übertragung des Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Kreis-Jugendwarte können ihr Stimmrecht nur auf ihren Stellvertreter im Amt übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original vorgelegt oder befinden sich darauf handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen, wird die Stimmkarte nicht ausgegeben und das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden

Legitimation des Delegierten

Jeder stimmberechtigte Delegierte (Vereinsvertreter) muss zu Beginn des VT eine aktuelle, anlassbezogene Legitimation vorlegen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

Einzige Ausnahme:

Handelt es sich bei dem Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) um den in TeamSL (www.basketball-bund.net) eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist. Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten (2015 = 21. Juni!)

Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.

Bitte beachten:

Im Falle der Stimmrechtsübertragung müssen zwei Erklärungen vorgelegt werden:

1. Stimmrechtsübertragung von Verein A auf Verein B.
2. Legitimation des Delegierten

§ 5 der Jugendordnung

§5 Stimmrecht

1) Mitglieder des Jugendausschusses können kein Stimmrecht ausüben.

2) Die Kreisjugendwarte haben so viele Stimmen, wie Vereine mit mindestens einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb **des WBV oder auf Kreisebene in Konkurrenz** im laufenden Spieljahr teilnehmen und Jugendarbeit leisten.

3) Jeder **Vereinsdelegierte** erhält 2 Stimmen, außerdem für jede Jugendmannschaft, die an den ausgeschriebenen Rundenspielen (MWBs) des zu Ende gegangenen Spieljahres bis zum Schluss **in Konkurrenz** teilgenommen hat, eine weitere Stimme.

4) Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Delegierte kann zusätzlich einen anderen Verein vertreten.

5) Ein Kreisjugendwart kann das Stimmrecht nur für den Kreisjugendwart und maximal einen Verein ausüben. Er kann nur durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes oder Jugendausschusses vertreten werden.

§6 Jugendtag

1) Die Bestimmungen der Satzung zum Verbandstag (§ 18) gelten grundsätzlich ebenfalls für den Jugendtag.

2) Abweichend von der Satzung gilt:

a) Die Aufgaben des Präsidiums übernimmt der Jugendausschuss.

b) Der Jugendtag findet alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren statt.

Geschäfts- und Verfahrensordnung

§ 3 Delegierte

1. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat seine aktuelle, anlassbezogene Legitimation vor Beginn des Verbandstages dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen. Er muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter versehen sein. Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

2. Gleiches gilt für eine Vollmacht bei Stimmrechtsübertragungen gem. § 22 der Satzung.

3. Handelt es sich bei dem stimmberechtigten Delegierten um den in TeamSL eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist.

Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten.

4. Der WBV trägt im Rahmen der Richtlinien zur Kostenerstattung die Kosten für Anreise und Verpflegung für die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, die Spielleiter der WBV-Wettbewerbe in Meisterschaften, Pokal und Bestenspielen, die Kassenprüfer und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV.

5. Die übrigen Teilnehmer tragen ihre Kosten für Anreise und Verpflegung selber.